Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut der nachfolgenden Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Wülfrath am 28.09.2025 und 30.11.2025 stimmt mit dem Wortlaut derjenigen Satzung, die vom Rat der Stadt Wülfrath in der Sitzung am 08.07.2025 beschlossen wurde, überein. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), wurde eingehalten.

Die Unterlagen können nach Maßgabe von § 27 a VwVfG auch online eingesehen werden unter:

https://www.wuelfrath.net/nc/stadtverwaltung/aktuelle-mitteilungen/amtliche-bekanntmachungen/

Die nachstehende Fassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Wülfrath am 28.09.2025 und 30.11.2025 wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) öffentlich bekannt gemacht. Der Bürgermeister ordnet die Bekanntmachung an.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gegen die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Wülfrath am 28.09.2025 und 30.11.2025 nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wülfrath, den 12.08.2025

(Rainer Ritsche)
Bürgermeister der Stadt Wülfrath

[Hinweis: Das papiergebundene Dokument der Satzung muss in der Überschrift das Datum, unter dem die Bekanntmachungsanordnung vom Bürgermeister unterzeichnet worden ist, enthalten.]

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG ÜBER DAS OFFENHALTEN VON VERKAUFSSTELLEN IN DER STADT WÜLFRATH AM 28.09.2025 und 30.11.2025

Auf Grund des § 6 I und IV des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in der aktuellen Fassung, wird für die Stadt Wülfrath gemäß des Beschlusses des Rates vom 08.07.2025 verordnet:

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Wülfrath
am 28.09.2025 und 30.11.2025

- § 1 –

Verkaufsstellen dürfen am 28.09.2025 und am 30.11.2025 jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr an den nachfolgend genannten Plätzen und Straßen geöffnet sein:

a) Ware-Platz
b) Zur Loev
c) Am Diek
d) Im Spring
e) Goethestraße
f) Schwanenstraße
g) Wiedenhofer Straße
h) Heumarktstraße
i) Wilhelmstraße von der Einmündung Zur Loev bis zur Einmündung Düsseler Straße
j) Düsseler Straße von der Einmündung Wilhelmstraße bis zur Einmündung Goethestraße
k) Mettmanner Straße von der Einmündung Goethestraße bis zur Einmündung Zur Loev
l) Parkstraße von der Einmündung Goethestraße bis zur Einmündung Conrad-Verlor-Straße

Das öffentliche Interesse für die Ladenöffnung wurde auf der Grundlage des § 6 Absatz 1, Satz 2, Nr. 2 bis 5 LÖG NRW begründet. Aus nachfolgend in 2025 stattfindenden Anlässen werden die Verkaufsstellen an den o.g. Plätzen und Straßen geöffnet:

28.09.2025: Kartoffelfest
30.11.2025: Herzog-Wilhelm-Markt

- § 2 –

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Plätze und Straßen oder Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

- § 3 –

1. Die Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wülfrath, 12.08.2025

Ritsche
Bürgermeister